VERORDNUNG (EWG) Nr. 3563/90 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1990

zur Festlegung im Olivenölsektor der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Preise und Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Preise und Beträge des Sektors Olivenöl aufgelistet, auf die ab 1. Dezember 1990 im Zusammenhang mit dem automatischen Abbau der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 angewandt wird. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verlangt, daß die sich daraus ergebende Verringerung genau festgelegt wird.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden der Richtpreis, der Interventionspreis, die Beihilfe für die Olivenölerzeugung sowie die Beihilfe, die den je Wirtschaftsjahr weniger als 500 kg Olivenöl gewinnenden Erzeugern gewährt wird, mit der Verordnung (EWG) Nr. 1314/90 des Rates (4) festgelegt. Die auf den Interventionspreis anzuwendenden Zu- und Abschläge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1859/88 der Kommission (5) bestimmt. Der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3415/90 des Rates (6) festgelegt. Die in Spanien und Portugal geltende Verbrauchsbeihilfe wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates (7) festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für das Wirtschaftsjahr 1990/91 im Sektor Olivenöl festgesetzten und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringerten Preise und Beträge sind im Anhang zur vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 6.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

	Bezeichnung der Preise und Beträge	Mit dem Koeffizienten 1,001712 umzurechnende Preise und Beträge
1.	Richtpreis	322,01
2.	Interventionspreis	215,87
3.	Interventionspreis :	
	— Spanien	175,12
	— Portugal	207,58
4.1.	Zuschlag, anwendbar auf :	
	— naturreines Olivenöl, extra	17,26
	— naturreines Olivenöl	6,04
4.2.	Abschlag, anwendbar auf :	
	— naturreines Lampantöl (1 Säuregrad)	8,13
5.	Repräsentativer Marktpreis für Olivenöl	190,28
6.	Schwellenpreis	189,11
7.	Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl :	
	— Spanien	39,61
	— Portugal	35,46
	— Zehnergemeinschaft	70,83
8.	Beihilfe für Olivenölerzeuger mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr :	
	— Spanien	44,36
	— Portugal	40,21
	— Zehnergemeinschaft	81,62
9.	Verbrauchsbeihilfe, anwendbar in :	
	— Spanien	42,93
	— Portugal	47,92